

Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-CO/0908/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.01.2018
<u>Betreff:</u> Beschluss über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern	
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Herr Schinke
Beratungsfolge	18.01.2018 Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Colbitz für das Haushaltsjahr 2018.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Im Zuge der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 zeichnet sich ab, dass die derzeit zu erwartenden Erträge nicht ausreichen, um die geplanten Aufwendungen zu decken. Damit kann der gemäß § 98 Abs. 3, Satz 1 KVG LSA geforderte Haushaltsausgleich nicht gewährleistet werden. Um hier gegenzusteuern hat die Gemeinde die Möglichkeit, neben der Senkung beeinflussbarer Haushaltsansätze im Bereich der Aufwendungen, die eigene Ertragslage entsprechend zu verbessern. Auf der Grundlage des § 25 Abs.1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).

Mit einer Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von derzeit 349 v. H. auf 400 v. H. kann eine Ertragssteigerung um 40.400,- € erreicht werden. Bei einer Anzahl von derzeit hiervon betroffenen 1.536 Steuerzahlern ist davon auszugehen, dass die hieraus resultierende Mehrbelastung für den einzelnen Abgabepflichtigen zumutbar ist, ohne dessen Wirtschaftskraft zu übersteigen.

Von einer Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A als auch für die Gewerbesteuer sollte vorerst abgesehen werden, da dieses für einige Abgabepflichtige zu einer Mehrfachbelastung führen würde. Insbesondere in Bezug auf den Hebesatz für die Gewerbesteuer ist zusätzlich davon auszugehen, dass hier eine Erhöhung zu einem Attraktivitätsverlust des Gewerbestandortes Colbitz führt und die derzeitige positive Entwicklung im Bereich des Gewerbesteueraufkommens gehemmt wird.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden in der Regel mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch davon auszugehen ist, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Colbitz für das Haushaltsjahr 2018 bis zur fristgerechten Versendung der Steuerbescheide noch nicht die erforderliche Rechtskraft besitzt wird empfohlen, vorab die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Colbitz für das Haushaltsjahr 2018 zu beschließen.

Anlagen: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern für das Haushaltsjahr 2018

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ - Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	